

Sitzung vom 20. Juli 1994

**2196. Postulat (Massnahmen zur Verkehrsberuhigung in Wollishofen)**

Kantonsrätin Ruth Genner, Zürich, hat am 2. Mai 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zusammen mit der Stadt Zürich einen Massnahmenplan zur Verkehrsberuhigung in Wollishofen auszuarbeiten.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ruth Genner, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

a) Nach Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind die Kantone befugt, Verkehrsmassnahmen anzuordnen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. Mit § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 hat der Kanton Zürich für die Städte Zürich und Winterthur von dieser Delegationsmöglichkeit - unter Ausklammerung der Nationalstrassen und kantonalen Autobahnen - Gebrauch gemacht. Vorbehalten bleibt gemäss § 20 der erwähnten Signalisationsverordnung die Zustimmung der Polizeidirektion, wenn Verkehrsanordnungen getroffen sowie Signale und Markierungen aufgestellt und angebracht werden, die den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebiets beeinflussen können. Dabei ist nach Art. 107 Abs. 5 der Eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Wenn eine örtliche Verkehrsanordnung nötig ist, muss somit jene Massnahme gewählt werden, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen des Verkehrs erreicht.

b). Massnahmen zur Verkehrsberuhigung in einem ganzen Quartier der Stadt Zürich bedürfen eines Konzepts. Die Erstellung eines derartigen Konzepts ist, wie der Regierungsrat schon früher festgestellt hat (KR-Nr. 179/1992), nicht Sache des Kantons.

Der Regierungsrat hat in seinem Rekursentscheid vom 5. August 1992, der vom Bundesrat mit Entscheid vom 27. April 1994 geschützt worden ist, dargelegt, worin er die Unverhältnismässigkeit des Verkehrskonzepts «Brunau-Riegel» erblickt. So musste aufgrund der während der Versuchsphase vorgenommenen Verkehrszählungen festgestellt werden, dass das Ziel, den Durchgangsstrassenverkehr auf den Mythenquai zu kanalisieren, nicht erreicht worden ist. Auch wenn gemäss den Erhebungen während des Versuchs «Brunau-Riegel» im Bereich Mutschellen-, Waffenplatz- und Rieterstrasse eine Senkung der Lärmbelastung um durchschnittlich 4 dB feststellbar war, wurden an allen übrigen Messorten (Ausnahmen: Brunaustrasse 36 und Etzelstrasse 23) gleichbleibende oder leicht höhere Lärmwerte festgestellt. Ähnliche Ergebnisse zeigten auch die Messungen der Schadstoffemissionen.

c) Eine für die Rekurrentin negative Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz bedeutet nicht, dass die Rechtsmittelinstanz nun für die Rekurrentin handeln muss. Dies würde der Kompetenzdelegation gemäss § 19 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 12. November 1980 widersprechen. Auch könnte der Regierungsrat bei einem neuen Konzept nicht mehr seine Aufgabe als Aufsichts- bzw. Rekursbehörde wahrnehmen, wenn er bereits als Vorinstanz handeln würde.

d) Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die  
Direktion der Polizei.

Zürich, den 20. Juli 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller